



## HOCHSAUERLANDKREIS

Der Landrat

---

### **Umweltinspektionsbericht zur Umweltrevision einer Biogasanlage**

**vom 22.07.2015**

**51.3.9140616 – UI 2/15 - Ste**

**Betreiber: Firma Stadtwerke Marsberg, In der Hameke 1 b, 34431 Marsberg**

Die Firma Stadtwerke Marsberg betreibt am Standort Gemarkung: Leitmar, Flur: 6, Flurstück: 31 eine Biogasanlage zur Erzeugung von Strom in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von Biogas (Nr.1.2.2.2 Anhang 1 der 4.BImSchV) sowie zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung ( Nr. 8.6.3.2 Anhang 1 der 4.BImSchV) und zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Nr. 8.13 Anhang 1 der 4.BImSchV).

Datum der Überwachung: 22.07.2015

Dauer: 5 Std vor Ort

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Hochsauerlandkreis FD 51/3 - Immissionsschutz

Beteiligte Behörden: Hochsauerlandkreis FD 33 – Wasserwirtschaft

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:  
Luft, Lärm, Gerüche, wassergefährdende Flüssigkeiten, Management/Organisation.

#### **Umfang der Umweltinspektion:**

Überprüfung der Genehmigungssituation

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der Anlage

## **Grundlage der Abnahmen/Umweltinspektion:**

Genehmigungsbescheide

- Genehmigungsbescheid vom 08.05.2006, Az.: 56-04.9140616-G-127/05-Ni/Tro,
- Genehmigungsbescheid vom 26.06.2006, Az.: 56-04-9140616-G-52/06-Ni/Tro,
- Genehmigungsbescheid vom 02.03.2007, Az.: 56-LP-9140616-1-G-92/06-Ni/Tro,
- Genehmigungsbescheid vom 20.08.2007, Az.: 56-LP-9140616-5-G-116/06-Ni/Tro,
- Genehmigungsbescheid vom 15.12.2009, Az.: 51/1-9140616-G 05/09-Nd,

Grundlage der Überprüfung: § 52 BImSchG in Verbindung mit Nr. 24.1.3 der Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz

## **Ergebnis der Umweltinspektion:**

### **geringfügige Mängel**

### **Beschreibung der Mängel:**

- Fehlende Abnahmeprotokolle für Leitungen und Behälter.
- Fehlende Absicherungen an Absperrschiebern.

### **Veranlasste Maßnahmen:**

Die im Rahmen der Umweltinspektion am 22.07.2015 festgestellten geringfügigen Mängel werden dem Betreiber in einem Revisionsschreiben mitgeteilt.

Brilon, den 21. September 2015

Im Auftrag

gez.: Steffens

Hochsauerlandkreis  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon  
Telefon: 02961/94-3211  
E-mail: [sebastian.steffens@hochsauerlandkreis.de](mailto:sebastian.steffens@hochsauerlandkreis.de)

## **Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion**

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei umweltrelevanten Betrieben regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch. Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Hinweis zur MängelEinstufung:**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.